

19. Über das Verhältnis einer Vertragsabrede, wonach die Leistung bei Eintritt bestimmter Hindernisse bis nach ihrer Behebung verschoben werden soll, zu dem Rechtsgrundsatz, daß eine zeitweilige Verhinderung der Leistung deren dauernde Unmöglichkeit nach sich zieht, wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so erheblich ist, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung wesentlich geändert wird.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1918 i. S. S. & H. (Bekl.) w. S. L. S. (Kl.). Rep. II. 304/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat am 25. Juni 1914 von der Beklagten 150 Barrels Baselinöl gekauft. In Nr. 10 der Bedingungen des Schlußbriefs heißt es:

Im Falle von *force majeure*, sei es Ausstand, Betriebsstörungen usw., endlich jeder anderen der Kontrolle der Verkäufer entgehenden Ursache, wird die vorliegende Lieferungsverpflichtung während der

ganzen Zeit, während welcher diese Hindernisse walteten, unterbrochen. Die Vereinbarung tritt in dem Augenblicke wieder in Kraft, sobald diese Hindernisse beseitigt sind, und wird um die Zeit des Aufschubs verlängert.

Die Lieferung der Ware wurde zunächst durch ein Ausfuhrverbot, das nach Ausbruch des Krieges in Deutschland erlassen wurde, verhindert. Am 13. November 1915 sind durch eine Verordnung des Bundesrats über die private Schwefelwirtschaft (RGBl. S. 761) alle Lieferungsverträge über Schwefelsäure außer Kraft gesetzt worden. Für die Herstellung von Baselinöl ist Schwefelsäure erforderlich, und die Beklagte hatte sich für ihren Bedarf an dieser Ware eingedeckt. Auf Grund der genannten Verordnung hat aber ihre Verkäuferin den Kauf für aufgehoben erklärt.

Nunmehr hat die Beklagte durch Brief vom 10. Februar 1916 auch den Kaufvertrag der Parteien aufgesagt, weil der seiner Zeit beabsichtigten späteren Lieferung der Ware ein Hindernis entgegenstehe, das niemals beseitigt werden könne und die Lieferung unmöglich mache. Der Kläger widerspricht dem. Er macht geltend, daß die Erfüllung des Vertrags zwar zurzeit behindert sei, aber gemäß der angeführten Vertragsbestimmung geschehen müsse, sobald das Hindernis beseitigt sei.

Er hat deswegen mit der Klage beantragt, festzustellen, daß der streitige Vertrag nicht aufgehoben ist, sondern fortbesteht. Beide Vorinstanzen haben dem Klagantrage seinem Inhalte nach stattgegeben. Die Revision der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst folgt das Berufungsgericht den vom Reichsgericht in dem Urteile vom 4. Januar 1916 Rep. II. 332/15 ausgesprochenen Grundsätzen und wendet sie ohne Rechtsirrtum an. Vertragsabreden wie die streitige, laut denen bei Eintritt bestimmter Hindernisse die Leistung bis zu ihrer Behebung verschoben werden soll, werden regelmäßig zugunsten des Schuldners getroffen. Sie sollen seine Lage erleichtern, nicht erschweren. Sie schließen regelmäßig nicht die Anwendung des Grundsatzes aus, daß eine zeitweilige Verhinderung der Leistung deren dauernde Unmöglichkeit nach sich zieht, wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so erheblich wird, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung

wesentlich geändert werden. Aber die Anwendung dieses Grundsatzes kann durch Abrede der Parteien ausgeschlossen werden. Wenn sie abmachen, daß der Vertrag ausgeführt werden soll, auch wenn durch eine zeitliche Verschiebung die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung sich gänzlich ändert, und daß also zwischen ihnen bei Eintritt der vorbehaltenen Hindernisse die Lieferzeit keinesfalls als wesentlich gelten soll, so besteht kein Grund, solcher Abrede die rechtliche Wirksamkeit zu versagen. Dann bewirkt diese Abrede nicht nur eine Erleichterung der Lage des Schuldners, sondern zugleich auch eine sehr viel stärkere Bindung beider Teile, als sonst aus dem Vertrage folgen würde. Solche Abreden sind sicherlich nicht üblich, sie mögen sogar sehr selten vorkommen. Aber unmöglich und undenkbar sind sie nicht; und werden sie getroffen, so sind sie rechtlich wirksam.

Im Streitfalle hat das Berufungsgericht angenommen, daß hier ein solcher seltener Fall vorliege; daß nach dem Inhalte der Abrede nicht nur die Verkäuferin für die Dauer der vorbehaltenen Hindernisse von der Lieferpflicht frei sein, sondern daß nach Behebung der Hindernisse die beiderseitigen Vertragspflichten ohne Rücksicht auf die Dauer der eingetretenen Verzögerung auf alle Fälle erfüllt werden sollten. Das Berufungsgericht stützt diese Auslegung darauf, daß es sich um eine von der Beklagten verfaßte Formularbedingung handelt, die im Falle eines Zweifels so ausgelegt werden muß, wie der Kläger ihren Wortlaut vernünftigerweise verstehen konnte; daß die sachverständigen Handelsrichter sie im Sinne des Klägers verstanden haben, und daß sie in der Tat sehr wohl so verstanden werden kann, weil mit dem größten Nachdruck ausgesprochen ist, daß der Vertrag in dem Augenblicke wieder in Kraft tritt, sobald die Hindernisse beseitigt sind. Diese Erwägungen entsprechen den gesetzlichen Auslegungsregeln. Es handelt sich also um eine von Rechtsirrtum nicht beeinflusste Vertragsauslegung, die vom Revisionsgerichte nicht nachzuprüfen ist."